

Staatsanwaltschaft Göttingen

Staatsanwaltschaft Göttingen, Postfach 38 32, 37028 Göttingen

Frau
Lisa Hase



Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

NZS 11 Js 27736/11

0551/4031748

18.09.2011

Ermittlungsverfahren gegen Dr. wegen Verdachts der Urkundenfälschung u.a.
Ihre Beschwerdeschrift vom 18.07.2011

Sehr geehrte Frau Hase,

im Verfahren 11 Js 20736/11 hatte Ihnen die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig durch Bescheid vom 16.08.2011 mitgeteilt, soweit in Ihrer Beschwerdebegründung ausgeführt werde, in anderen Zivilverfahren hätten die Beschuldigten und Dr. mutmaßlich manipulierte Patientenakten in den Jahren 2008 bzw. 2009 als Beweismittel vorgelegt, um das Gericht zu täuschen, werde die Staatsanwaltschaft Göttingen dieses Vorbringen gesondert prüfen.

Daraufhin ist das vorliegende Verfahren gegen Dr. eingeleitet worden. Das gegen die Zahnärztin neu eingeleitete Verfahren hat das Aktenzeichen 11 Js 27737/11 erhalten. Dort wird derzeit versucht, die von Ihnen angeführten Zivilakten 2 O 985/04 vom Landgericht Göttingen zu erhalten, was aktuell jedoch gescheitert ist.

Im vorliegenden Verfahren konnten hingegen die Zivilakten 9 O 24/11 (vormals 2 O 1097/08) vom Landgericht Göttingen erfordert und ausgewertet werden.

In meinem Bescheid vom 11.07.2011 im Verfahren 11 Js 20736/11 hatte ich aufgezeigt, dass ein Urkundsdelikt nach Ablauf von 5 Jahren verjährt.

b.kopf

2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Göttingen
Waageplatz 7
37073 Göttingen

Sprechzeiten:
09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0551/4030
Telefax:
(0551) 403-1633
E-Mail:
STGOE-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft Göttingen
Konto-Nr. 106024540
Norddeutsche Landesbank Girozentrale
(BLZ: 25050000)

Im vorliegenden Verfahren käme ein noch nicht verjährtes Urkundsdelikt nur dann in Betracht, wenn in dem Zivilverfahren 2 O 24/11 unechte oder verfälschte Urkunden vorgelegt worden wären, was sich dann als noch nicht verjährtes Gebrauchmachen einer solchen Urkunde im Sinne des § 267 StGB darstellen könnte.

Nun ist besonders darauf hinzuweisen, dass es bei der Frage, ob eine Urkunde unecht ist, nicht etwa darauf ankommt, ob der Inhalt stimmig ist, sondern allein darauf, ob die Urkunde von demjenigen herrührt, der als Aussteller der Urkunde aus dieser hervorgeht.

Das ist bei den von Dr. [REDACTED] im Zivilprozess über seine Prozessvertreterin auf Aufforderung des Gerichts vorgelegten Unterlagen aber zweifellos der Fall.

Darüber hinaus besteht auch kein hinreichender Tatverdacht dafür, dass etwa eine in unzulässiger Weise abgeänderte und damit verfälschte Urkunde vorgelegt worden wäre.

Der Vorwurf der Manipulation ist ja auch im Zivilprozess durch Ihre Prozessvertreterin mit Schriftsatz vom 20.04.2009 erhoben worden. Dem ist allerdings im Zivilprozess energisch widersprochen worden.

In diesem Zusammenhang käme allein der Eintrag vom 06.10.2004 in Betracht, wo offenbar hinter der Abkürzung für Patientin „Pat“ eine Lücke auffällt, wo es zu einer Radierung oder Übermalung gekommen sein könnte.

Ob es hier aber wirklich zu einer Manipulation mit strafrechtlicher Relevanz oder aber nur zu einer strafrechtlich nicht zu beanstandenden Korrektur oder ähnlichem gekommen ist, lässt sich nicht mehr weiter aufklären. Die Zweifel gehen hier zugunsten des Beschuldigten.

Insgesamt besteht deshalb kein hinreichender Tatverdacht bzgl. eines Urkundsdelikts.

Ferner war noch zu prüfen, ob nicht ein versuchter Prozessbetrug vorliegen könnte. Das könnte dann der Fall sein, wenn zur Abwehr berechtigter Ansprüche eine Dokumentation vorgelegt worden wäre, die inhaltlich in relevanter Weise unrichtig erstellt worden wäre, obwohl dies für sich genommen noch kein Urkundsdelikt darstellen müsste (s. oben).

Auch dafür gibt es jedoch keine hinreichenden Verdachtsmomente. Mögliche Widersprüche zwischen den Eintragungen in verschiedenen Patientenakten müssen nicht bedeuten, dass

hier seinerzeit Tatsachen bewusst falsch dargestellt worden sind. Hier darf ich auf den Vortrag der Rechtsanwältin [REDACTED] im Schriftsatz vom 30.09.2009 in dem zitierten Zivilverfahren verweisen. Ich darf ferner darauf hinweisen, dass das Landgericht Göttingen im Beweisbeschluss vom 17.12.2009 ausgeführt hat, dass Sie Zahnärzten, die Sie am selben Tag in der selben Sache parallel konsultiert hätten, gleichwohl überwiegend unterschiedliche Beschwerden benannt hätten. Es ist leicht nachvollziehbar, dass vor einem solchen Hintergrund sich Dokumentationen inhaltlich widersprechen können.

Ferner ist ohnehin die Frage, ob beim Landgericht Göttingen überhaupt berechtigte Ansprüche geltend gemacht werden, die, wie Sie meinen, mit unlauteren Mitteln abgewehrt würden. Es ist dies jedoch eine Frage, die letztlich in dem Zivilverfahren und nicht von der Staatsanwaltschaft zu beantworten sein wird.


Im Ergebnis war das Ermittlungsverfahren gegen Dr. [REDACTED] jedenfalls mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig, Domplatz 1, 38100 Braunschweig, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Hochachtungsvoll


Dr. Ahrens
Oberstaatsanwalt